

Asylbewerber: Datenübermittlung an Behörden

Aktuell kommt es immer wieder zu Unstimmigkeiten bezüglich der Kommunikation mit Behörden. Konflikte mit der ärztlichen Schweigepflicht treten dabei immer wieder auf, da sich die rechtlichen Regelungen zur Datenübermittlung im Asylrecht von denen des Sozialrechts unterscheiden.

Insbesondere gilt dies, wenn die Behörde (Landesdirektion/Sozialamt/Gesundheitsamt) selbst Daten erhebt. Sie ist dabei an datenschutzrechtliche Grundsätze gebunden. Danach ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig, wenn

eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder soweit der Betroffene einwilligt. Mit § 7 AsylG liegt eine solche Rechtsvorschrift bzw. Erlaubnisnorm vor, sodass es im hiervon erfassten Bereich daneben keiner Einwilligung bedarf.

Orientierungshinweise

Fragt die Behörde (Landesdirektion/Sozialamt/Gesundheitsamt) beim behandelnden Arzt medizinische Informationen zu einem Asylbewerber an, so können diese ohne Entbindung von der Schweigepflicht weitergegeben werden, wenn es „offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis der Erhebung seine Einwilligung verweigern würde“ (siehe § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AsylG). Dies dürfte regel-

haft der Fall sein, wenn es um die Bewilligung einer medizinisch notwendigen Leistung geht.

Wenn dagegen der behandelnde Arzt im Antrag auf Kostenzusage von sich aus medizinische Informationen an die Behörde sendet, muss eine personalisierte Entbindung von der Schweigepflicht des Asylbewerbers vorliegen. Formalisierte Entbindungen von der Schweigepflicht in verschiedenen Sprachen finden sich auf der Internetseite der Sächsischen Landesärztekammer (www.slaek.de)
→ FAQ → Asylbewerber – Medizinische Versorgung → Wo finde ich Anamnesebögen in anderen Sprachen).